Dreiparteien-Escrow-Vertrag

Zwischen

|  |  |
| --- | --- |
| (Firma) |  |
| mit Sitz in |  |
| vertreten durch |  |
|  | |

(nachfolgend genannt «Hinterlegerin»)

und

|  |  |
| --- | --- |
| (Firma) | WEKA Business Media AG |
| mit Sitz in | Hermetschloostrasse 77, 8048 Zürich |
| vertreten durch |  |
|  | |

(nachfolgend genannt «Berechtigte»)

sowie

z.B.:

|  |  |
| --- | --- |
| (Firma) | Die Advokatur Sury AG |
| mit Sitz in | Alpenquai 4, 6005 Luzern |
| vertreten durch | RA Ursula Sury |
|  | |

(nachfolgend genannt **«Agentin»**)

Inhaltsverzeichnis

[1. Allgemeines 3](#_Toc34397439)

[2. Vertragsgegenstand 3](#_Toc34397440)

[3. Bezeichnung des Hinterlegungsmaterials 3](#_Toc34397441)

[4. Übergabemodalitäten 4](#_Toc34397442)

[4.1 Übergabemodalitäten 4](#_Toc34397443)

[4.2 Übergabezeitpunkte 4](#_Toc34397444)

[4.3 Handlungsmodalitäten der Agentin bei Übernahme 4](#_Toc34397445)

[5. Weitere Pflichten der Hinterlegerin 5](#_Toc34397446)

[6. Überprüfung des Hinterlegungsmaterials 5](#_Toc34397447)

[7. Herausgabefälle und Herausgabeverfahren 6](#_Toc34397448)

[8. Kontaktpersonen und Kommunikation 7](#_Toc34397449)

[8.1 Hinterlegerin 7](#_Toc34397450)

[8.2 Berechtigte 7](#_Toc34397451)

[9. Kosten und Zahlungsbedingungen 8](#_Toc34397452)

[10. Rechte am Hinterlegungsmaterial 9](#_Toc34397453)

[11. Geheimhaltung 9](#_Toc34397454)

[12. Übertragung der Rechte auf den Erwerber 10](#_Toc34397455)

[13. Vertragsbeginn und Vertragsdauer 10](#_Toc34397456)

[14. Folgen der Vertragsbeendigung 10](#_Toc34397457)

[15. Haftung 10](#_Toc34397458)

[Schlussbestimmungen 11](#_Toc34397459)

1. Allgemeines

Die Berechtigte und die Hinterlegerin haben am [DATUM] den Lizenzvertrag über die Software (XY…) abgeschlossen. Dieser Escrow-Vertrag baut auf dieser Vereinbarung auf. Vorliegender Escrow-Vertrag regelt den konkreten Ablauf und die jeweiligen Rechte und Pflichten hinsichtlich der Hinterlegung von bestimmten Software- und Dokumentationsmaterialien im Speziellen.

Der Escrow-Vertrag bezweckt die Hinterlegung des Source-Codes und weiterer Hinterlegungsmaterialien betreffend die Software (XY…) bei einem unabhängigen Dritten, der Agentin, sowie ein schnelles und unkompliziertes Herausgabeverfahren, welches nicht durch Streitigkeiten blockiert werden soll.

Die Berechtigte ist sich der Tatsache bewusst, dass bei Herausgabe des Hinterlegungsmaterials Aufwand und Kosten entstehen können, um dieses betriebsfähig einsetzen zu können. Für die Nutzbarmachung des Hinterlegungsmaterials ist unter anderem der Einsatz von Spezialisten mit dem erforderlichen Know-how notwendig.

Sämtliche Kommunikation zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem vorliegenden Escrow-Vertrag erfolgt auf Deutsch und per E-Mail.

2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand umfasst die Festlegung der regelmässigen Hinterlegung des bezeichneten Hinterlegungsmaterials (Ziff. 3) sowie die Präzisierung des genauen Ablaufs dieser Hinterlegung (Ziff. 4).

Weiter wird das Hinterlegungsmaterial gemäss den Bestimmungen in Ziff. 6 getestet.

Sodann darf die Agentin das Hinterlegungsmaterial nur nach Massgabe der in Ziff. 7 bezeichneten Fälle an die Berechtigte herausgeben.

3. Bezeichnung des Hinterlegungsmaterials

Das durch die Berechtigte bezeichnete Hinterlegungsmaterial umfasst:

1. Source-Code und Object-Code der Software (XY…) und deren Folgeversionen
2. Dokumentation der Software (XY…) und deren Folgeversionen (Entwicklungsdokumentationen und technische Dokumentationen)
3. eine Liste der notwendigen Hardware, Software und Immaterialgüterrechte Dritter oder Umgebungen Dritter
4. Release files mit Release-Informationen und Dokumentation allfälliger Releases
5. Datenmodell inkl. Feldbeschreibungen
6. Beschreibung der Entwicklungsumgebung und Schnittstellen
7. Encryption key, sofern die Software verschlüsselt ist

Die Parteien bestätigen, dass der Katalog des Hinterlegungsmaterials vollständig ist.

4. Übergabemodalitäten

Für die Hinterlegung des Source-Codes vereinbaren die Parteien bezüglich der Übergabe folgende Modalitäten und Abmachungen hinsichtlich der Zeitpunkte:

4.1 Übergabemodalitäten

Das Hinterlegungsmaterial wird von der Hinterlegerin auf einem Datenträger (USB-Stick) in einem geschlossenen Umschlag an die Agentin übergeben.

Die Hinterlegerin ist dabei verpflichtet, sämtliches Hinterlegungsmaterial bei der Übergabe in lesbarem, vollständigem und aktuellem Zustand zu übergeben. Die Hinterlegerin bestätigt dies bei jeder Übergabe in Textform.

4.2 Übergabezeitpunkte

Die Hinterlegerin ist verpflichtet, das bereits vorhandene Hinterlegungsmaterial erstmals 20 Arbeitstage nach Unterzeichnung des Vertrags durch die Parteien an die Agentin zu übergeben (1. Hinterlegung).

Die Hinterlegerin ist verpflichtet, das aktualisierte und komplette Hinterlegungsmaterial (Ziff. 3a) innert 90 Tagen nach Projektabschluss am (Datum) an die Agentin zu übergeben (2. Hinterlegung).

Die Hinterlegerin ist verpflichtet, das aktualisierte Hinterlegungsmaterial nach der Erstellung eines Releases, einer Version, einer Ausgabe oder anderweitigen Fertigstellung innert 20 Arbeitstagen nach erfolgreichem Abnahmetest (UAT) an die Agentin zu übergeben. Es werden pro Jahr maximal 2 Releases hinterlegt. Die Hinterlegerin informiert die Berechtigte über die Aktualisierung.

Die Agentin retourniert innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des neuesten Hinterlegungsmaterials die vorhergehenden Versionen des Hinterlegungsmaterials an die Hinterlegerin.

4.3 Handlungsmodalitäten der Agentin bei Übernahme

Die Agentin verwahrt das Hinterlegungsmaterial im Bankschliessfach der Agentin bei der (Name der Bank XY in [Standort]).

Die Agentin garantiert die Verfügbarkeit des Hinterlegungsmaterials während Werktagen und den üblichen Bürozeiten. Es bleibt ein ausdrücklicher Ausschluss jederzeitiger Verfügbarkeit während 24 Stunden am Tag festgehalten.

Es findet keine Überprüfung der Lesbarkeit, Vollständigkeit oder Korrektheit des Hinterlegungsmaterials durch die Agentin zum Zeitpunkt der Hinterlegung statt.

Auf Wunsch der Berechtigten findet eine Prüfung des Hinterlegungsmaterials durch einen Informatikspezialisten der Agentin gemäss Ziff. 6 zum Zeitpunkt der zweiten Hinterlegung statt. Er prüft, ob mit dem vorhandenen Hinterlegungsmaterial ein Reproduzieren möglich ist, und protokolliert dies entsprechend. Die Kosten werden von der Berechtigten getragen, sofern das Hinterlegungsmaterial vollständig und lauffähig ist, und werden gemäss Ziff. 9 dieser Vereinbarung verrechnet. Ist das Hinterlegungsmaterial nicht vollständig und/oder nicht lauffähig, können die Kosten von der Berechtigten bei der Hinterlegerin eingefordert werden. Falls die Hinterlegerin nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen seit der entsprechenden Mitteilung der Berechtigten an der Prüfung des Hinterlegungsmaterials teilnimmt, so ist die Berechtigte berechtigt, die Prüfung durchzuführen.

5. Weitere Pflichten der Hinterlegerin

Die Hinterlegerin garantiert, dass sie zu jedem Hinterlegungszeitpunkt und während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags sämtliche Rechte besitzt, welche notwendig sind, um aus dem Hinterlegungsmaterial die Software (XY…) lauffähig herzustellen und zu vertreiben. Die Hinterlegerin hinterlegt eine Liste aller allfällig notwendigen Lizenzen über Drittsoftware zusammen mit dem Hinterlegungsmaterial.

Die Hinterlegerin ist verpflichtet, vom Hinterlegungsmaterial ausreichend Kopien für die eigene Verwendung anzufertigen. Die Hinterlegerin weiss, dass das Hinterlegungsmaterial keine Back-up-Funktion hat. Wird das Hinterlegungsmaterial aus irgendeinem Grund beschädigt, stellt die Hinterlegerin auf erstes Verlangen hin das entsprechende Material nochmals zur Verfügung.

6. Überprüfung des Hinterlegungsmaterials

Auf Wunsch der Berechtigten findet einmal jährlich eine technische Überprüfung des Hinterlegungsmaterials gemeinsam durch die Berechtigte, Hinterlegerin und Agentin statt. Falls die Hinterlegerin und/oder die Agentin nicht innerhalb von 20 Arbeitstagen seit der entsprechenden Mitteilung seitens Berechtigte an der Prüfung des Hinterlegungsmaterials teilnehmen, so ist die Berechtigte berechtigt, die Prüfung durchzuführen. Der Wunsch muss der Hinterlegerin und der Agentin per Mail mitgeteilt werden.

Ein unabhängiger Informatikspezialist der Agentin mit der entsprechenden Fachausbildung muss in der Lage sein, das Hinterlegungsmaterial zu verstehen und zu reproduzieren.

Der Informatikspezialist der Agentin überprüft dabei insbesondere, ob das Hinterlegungsmaterial lesbar, vollständig und korrekt dokumentiert ist.

Der Informatikspezialist ist zur Geheimhaltung über das Hinterlegungsmaterial gegenüber der Berechtigten und Dritten zu verpflichten.

Der Informatikspezialist erstellt über die Überprüfung ein schriftliches Protokoll auf Deutsch.

Ist es dem Informatikspezialisten nicht möglich, das Hinterlegungsmaterial zu reproduzieren, hat er die Gründe dazu ebenfalls schriftlich zu protokollieren.

Die Agentin hat das Protokoll der Hinterlegerin zuzustellen und ggf. eine Frist von 30 Tagen zur Behebung des Problems zu stellen.

Der Informatikspezialist der Agentin überprüft nach Ablauf der 30-tägigen Nachbesserungsfrist, ob das Problem behoben wurde. Besteht das Problem weiterhin, teilt die Agentin dies der Hinterlegerin in Textform mit und setzt der Hinterlegerin eine zweite Nachfrist von 30 Tagen.

Sind die gerügten Probleme nach zweimaligem Nachbessern nicht behoben, oder weigert sich die Hinterlegerin, die von der Berechtigten gerügten Unvollständigkeiten oder Mängel des Hinterlegungsmaterials zu ergänzen bzw. zu beheben, bleibt der Ersatz eines allfälligen, der Berechtigten durch die Säumnis der Hinterlegerin entstandenen Schadens vorbehalten.

7. Herausgabefälle und Herausgabeverfahren

Die Agentin ist ausdrücklich beauftragt, das Hinterlegungsmaterial beim Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend abschliessend aufgezählten Gründe an die Berechtigte herauszugeben, wenn die Berechtigte schriftlich belegt, dass

1. die Hinterlegerin einer Herausgabe schriftlich zustimmt;
2. die Hinterlegerin die für die Nutzung des Hinterlegungsmaterials notwendigen Weiterentwicklungsarbeiten nicht länger durchführt und kein Nachfolgeprodukt existiert;
3. über die Hinterlegerin ein Insolvenzverfahren (Konkurs oder Ausgleich) eröffnet wird und die Software nicht innerhalb von einem Monat nach Konkurseröffnung durch eine Nachfolgegesellschaft betreut wird;
4. die Liquidation des Vermögens der Hinterlegerin beschlossen wird und die Software nicht innerhalb von 6 Monaten durch eine Nachfolgegesellschaft betreut wird;
5. die Hinterlegerin ihre Geschäftstätigkeit vorübergehend oder definitiv einstellt, ohne eine Rechtsnachfolge zu bestimmen und der Berechtigten mitzuteilen;
6. die Agentin aufgrund eines vollstreckbaren Urteils zur Herausgabe verpflichtet wird.

Bei Eintreten eines der oben genannten Fälle wird die Agentin die Hinterlegerin per E-Mail über den Herausgabeanspruch der Berechtigten sowie die Eröffnung des Herausgabeverfahrens informieren und ihr eine Frist von 10 Arbeitstagen zur Stellungnahme ansetzen.

Sollte die Agentin nach Ablauf der Frist keine Stellungnahme erhalten haben, so wird sie die Hinterlegerin direkt kontaktieren, um sicherzustellen, dass die Hinterlegerin über die Eröffnung des Herausgabeverfahrens informiert ist.

Die Agentin entscheidet nach Eingang der Stellungahme, ob die Gründe für eine Herausgabe vorliegen oder nicht. Liegt nach Ablauf der Frist und Kontaktaufnahme mit der Hinterlegerin keine Stellungnahme vor, so entscheidet die Agentin aufgrund der Darstellung der Berechtigten über die Herausgabe.

Die Hinterlegerin und die Berechtigte beauftragen die Agentin mit Unterzeichnung des vorliegenden Escrow-Vertrags ausdrücklich, dass die Agentin im Zweifelsfall das Hinterlegungsmaterial an die Berechtigte herausgibt. Die Berechtigte muss nach der Herausgabe in regelmässigen Protokollen festhalten, wer wie auf das herausgegebene Hinterlegungsmaterial zugreift, und informiert die Hinterlegerin hierüber.

Falls die Hinterlegerin nach der Herausgabe des Hinterlegungsmaterials wieder vollumfänglich ihren Pflichten nachkommt, wird das Hinterlegungsmaterial von der Berechtigten zurückgegeben und auf den Servern der Berechtigten gelöscht.

8. Kontaktpersonen und Kommunikation

Die Agentin ist verpflichtet, sämtliche Mitteilungen und Fragen betreffend vorliegenden Vertrags an die Hinterlegerin sowie die Berechtigte zu richten:

8.1 Hinterlegerin

|  |  |
| --- | --- |
| Firmenname |  |
| Adresse |  |
| Kontaktpersonen |  |
| Telefon |  |
| E-Mail |  |

8.2 Berechtigte

|  |  |
| --- | --- |
| Firmenname | WEKA Business Media AG |
| Adresse | Hermetschloostrasse 77, 8048 Zürich |
| Kontaktpersonen |  |
| Telefon |  |
| E-Mail |  |

Änderungen dieser Kontaktinformationen sind der Agentin innert nützlicher Frist mitzuteilen.

Sämtliche Mitteilungen erfolgen per E-Mail oder per Fax und werden anschliessend noch auf dem Postweg versendet.

9. Kosten und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Kosten der Hinterlegung, der Überprüfung des Hinterlegungsmaterials und von allfälligen Abklärungen werden von der Berechtigten getragen. Die Hinterlegerin wird für ihre Aufwände im Falle einer Überprüfung entschädigt. Sollte die Überprüfung Mängel aufweisen, dann werden die Kosten von der Hinterlegerin getragen und die Berechtigte kann ihrerseits ihre Aufwände verrechnen. Nach einer Überprüfung mit Mängeln werden die Kosten bis zu einer vollständigen, korrekten Hinterlegung von der Hinterlegerin getragen. Der Agentin steht es in vorgenannten Fall frei, bei wem sie ihre Kosten geltend macht.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Hinterlegungsgebühr  (umfasst Überwachung der Einhaltung der Pflichten und die Kosten der ersten zwei Hinterlegungen des Hinterlegungsmaterials) | jährlich |  |
| Gebühr für jede weitere Hinterlegung | pro Mal |  |
| Abklärungen und Beantwortungen von Anfragen durch die Agentin | nach effektivem Aufwand, Stundenansatz |  |
| Aufwände im Falle eines Herausgabefalls | pro Mal |  |
| technische Überprüfung des Hinterlegungsmaterials (Aufwand des Informatikspezialisten) | nach effektivem Aufwand, Stundenansatz |  |
| technische Überprüfung des Hinterlegungsmaterials (Aufwand der Agentin) | pro Mal |  |

Die jährliche Hinterlegungsgebühr deckt die Kosten für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus vorliegendem Escrow-Vertrag und die Kosten einer Hinterlegung des Hinterlegungsmaterials.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Rechnungen sind netto zahlbar innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum.

Die Agentin kann die genannten Preise und Ansätze jeweils per Jahresanfang anpassen. Sie teilt allfällige Änderungen der Berechtigten schriftlich und spätestens bis 30. September des Vorjahres mit, sodass der Berechtigten Gelegenheit für eine ordentliche Kündigung bleibt. Sie begründet dabei die notwendigen Anpassungen mit dem entstandenen Aufwand aufseiten der Agentin.

Bei Zahlungsverzug der Berechtigten stellt die Agentin eine Mahnung zu und setzt eine Nachfrist von 30 Kalendertagen an. Wird in dieser Zeit die Forderung der Agentin nicht beglichen, ist die Agentin bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Forderungen nicht verpflichtet, den Zugangscode der Berechtigten herauszugeben und/oder irgendwelche anderen Leistungen gemäss diesem Vertrag zu erbringen.

Bei Beendigung des Vertrags ist die Agentin nicht zur Rückerstattung der zu diesem Zeitpunkt bereits bezahlten Vergütungen verpflichtet.

10. Rechte am Hinterlegungsmaterial

Die Berechtigte und die Agentin erwerben keinerlei Rechte an den auf dem Datenträger gespeicherten immateriellen Gütern gemäss dem vorliegenden Vertrag.

Die Urheberrechte am Hinterlegungsmaterial verbleiben während der Hinterlegung und im Herausgabefall bei der Hinterlegerin. Die Hinterlegerin bestätigt, dass sich sämtliche Urheberrechte bei ihr befinden.

Die Agentin erwirbt mit der Übergabe des Hinterlegungsmaterials das fiduziarische Eigentum am Datenträger.

Die Berechtigte darf das Hinterlegungsmaterial in den Herausgabefällen gemäss Ziff. 7 ausschliesslich zur Sicherstellung des Betriebs der bei ihr zum Zeitpunkt der Herausgabe installierten Version der Software und zur Weiterentwicklung des Hinterlegungsmaterials für eigene geschäftliche Zwecke gebrauchen. Zu diesem Zweck darf die Berechtigte das Hinterlegungsmaterial mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Hinterlegerin auch an fachkundige Drittpersonen weitergeben, welche in ihrem Auftrag die nötigen Arbeiten vornehmen werden. Dabei hat die Berechtigte die Geheimhaltung des Hinterlegungsmaterials durch die beauftragten Personen sicherzustellen und geeignete   
Massnahmen zu ergreifen, die eine unbefugte Nutzung durch Dritte ausschliessen. Jede andere Weitergabe des Hinterlegungsmaterials an Dritte – zu kommerziellen wie zu nicht kommerziellen Zwecken – ist unzulässig. Bevor die Berechtigte das Hinterlegungsmaterial an Dritte weitergibt, müssen diese eine Vertraulichkeitserklärung gegenüber der Hinterlegerin unterzeichnen. Die Vertraulichkeitserklärung ist an die Hinterlegerin zu übergeben, bevor das Hinterlegungsmaterial durch die Berechtigte an den jeweiligen Dritten ausgehändigt wird.

Die Agentin ist nicht verpflichtet, die vertragsgemässe Nutzung des Hinterlegungsmaterials bei einem Herausgabefall zu überprüfen.

11. Geheimhaltung

Das Hinterlegungsmaterial enthält Informationen, Konzepte und Verfahren, insbesondere über die Bearbeitung von Daten, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Hinterlegerin darstellen. Demgemäss verpflichtet sich die Agentin, den Zugang zum Hinterlegungsmaterial mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

12. Übertragung der Rechte auf den Erwerber

Die Hinterlegerin verpflichtet sich, bei einer Übertragung der Urheberrechte an der Software diesen Vertrag auf den Erwerber zu überbinden und die Berechtigte sowie die Agentin vorgängig schriftlich umfassend zu informieren.

13. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch die Parteien zu laufen und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Solange das Lizenzrecht besteht und die Software durch die Berechtigte genutzt wird, gilt der Escrow-Vertrag und ist durch die Hinterlegerin nicht kündbar.

Der vorliegende Escrow-Vertrag kann durch die Berechtigte jederzeit gekündigt werden, womit sie ihre damit verbundenen Rechte, insbesondere auf die Herausgabe des Hinterlegungsmaterials, verliert.

Der Vertrag kann von der Agentin mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Vorbehalten bleibt das Recht auf ausserordentliche Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund wie z.B. bei Zahlungsverzug trotz Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist von 30 Kalendertagen.

14. Folgen der Vertragsbeendigung

Kündigt die Agentin diesen Vertrag, haben die Berechtigte und die Hinterlegerin der Agentin innert 30 Kalendertagen einen neuen Agenten mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien in dieser Frage oder bei Ausbleiben einer Mitteilung sucht die Agentin auf Kosten der Parteien eine neue Agentin.

Die Agentin übergibt in der Folge der neuen Agentin den Datenträger mit dem Hinterlegungsmaterial. Kann die Agentin keine neue Agentin finden, welche bereit ist, die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag zu übernehmen, ist das Hinterlegungsmaterial von der Agentin zu vernichten.

Kündigt die Berechtigte den vorliegenden Escrow-Vertrag, wird die Agentin das Hinterlegungsmaterial nach Ende des Vertrags an die Hinterlegerin herausgeben.

15. Haftung

Für alle Schäden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag haftet die Agentin nur für absichtlich oder grob fahrlässig zugefügte direkte Schäden, welche der Berechtigten und/oder der Hinterlegerin aus dem Handeln oder Unterlassen der Agentin allenfalls entstehen.

Die Haftung für indirekte, Folgeschäden oder immaterielle Schäden wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass das Hinterlegungsmaterial von der Agentin in einem Schliessfach der (Name der Bank XY in [Standort]) hinterlegt wird. Die Agentin haftet nicht für Schäden, die bei der ordnungsgemässen Aufbewahrung bei der (Name der Bank XY) entstehen.

16. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Störungen in der Abwicklung des vorliegenden Vertrags aufgrund veränderter Umstände vor einer eventuellen Vertragsauflösung und im Sinne einer Krisenverhinderung in jedem Falle zuerst neue Verhandlungen aufzunehmen und damit eine Vertragsanpassung unter möglichst weitgehender Bewahrung der ursprünglichen Vertragsinhalte anzustreben.

Sollten Teile des Vertragswerks nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrags weiter. Die Vertragspartner werden dann das Vertragswerk so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, gilt das Domizil der Agentin als Erfüllungsort für die Leistungen unter diesem Vertrag.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den vorliegenden Escrow-Vertrag gelesen und verstanden haben.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist (XY).

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

**Rechtsverbindliche Unterschriften**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Hinterlegerin | Ort/Datum | Vertreten durch | Unterschrift |
| Firma XY |  |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Berechtigte | Ort/Datum | Vertreten durch | Unterschrift |
| WEKA |  |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Agentin | Ort/Datum | Vertreten durch | Unterschrift |
| Firma XY |  |  |  |